



# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT GERA



Nr. 10

Sonnabend, 14. März 2015

2015

## Marktsatzung der Stadt Gera

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83, 154), hat der Stadtrat der Stadt Gera in der Sitzung vom 18.12.2014 die folgende Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) beschlossen:

### § 1 Marktbereich

Die Stadt Gera betreibt den Wochenmarkt, die Gärtnerkmarkttagge, den Töpfermarkt, den Bauernmarkt und den Weihnachtsmarkt als öffentliche Einrichtungen.

### § 2 Standort, Markttagge und Verkaufszeiten der Märkte

1) Die Märkte werden wie folgt durchgeführt:

#### Wochenmarkt

Der Wochenmarkt wird mit dem Sortiment des § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung und der Wochenmarktverordnung der Stadt Gera in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

Standort: Marktplatz (Ausweichstandort ist der Zschochernplatz)

Markttagge: Dienstag, Donnerstag, Freitag und Samstag (Montag, wenn einer oder mehrere dieser Markttagge ein gesetzlicher Feiertag ist)

Verkaufszeiten: Dienstag bis Freitag 07:00 – 15:00 Uhr  
Samstag 07:00 – 12:00 Uhr

#### Gärtnerkmarkttagge Frühjahr und Herbst

Die Gärtnerkmarkttagge werden als Spezialmärkte gemäß § 68 Abs. 1 Gewerbeordnung durchgeführt.

Standort: Marktplatz

Markttagge: erste Woche der Monate Mai (Mittwoch bis Samstag) und September (Donnerstag bis Samstag)

Verkaufszeiten: Mittwoch bis Freitag 07:00 – 16:00 Uhr  
Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

#### Töpfermarkt

Der Töpfermarkt wird als Spezialmarkt gemäß § 68 Abs. 1 Gewerbeordnung durchgeführt.

Standort: Marktplatz, Kleine Kirchstraße, Johannisstraße, Johannisplatz, Schloßstraße, Bachgasse, Museumsplatz, Eventfläche

Markttagge: letztes Wochenende im Monat Mai

Verkaufszeiten: Samstag und Sonntag 10:00 – 18:00 Uhr

#### Bauernmarkt

Der Bauernmarkt wird als Spezialmarkt gemäß § 68 Abs. 1 Gewerbeordnung durchgeführt.

Standort: Marktplatz

Markttagge: dritte Woche im Monat September

Verkaufszeiten: Freitag 07:00 – 16:00 Uhr  
Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

#### Weihnachtsmarkt

Der Weihnachtsmarkt wird als Spezialmarkt gemäß § 68 Abs. 1 Gewerbeordnung durchgeführt.

Standort: Marktplatz, Kleine Kirchstraße, Johannisstraße, Johannisplatz, Schloßstraße, Sorge, Bachgasse, Museumsplatz, Eventfläche

Markttagge: Donnerstag vor dem 1. Advent bis 23. Dezember des jeweiligen Jahres

Öffnungszeiten: Sonntag bis Donnerstag 10:00 – 20:00 Uhr  
Freitag und Samstag 10:00 – 21:00 Uhr

Händler der gastronomischen Versorgung können jeweils eine Stunde länger öffnen

2) Die zuständige Verwaltungsbehörde kann aus besonderen Anlässen die Markttagge und Verkaufszeiten der Märkte abweichend festsetzen und den Standort des Marktes vorübergehend verlegen.

### § 3 Markthoheit

1) Der Gemeingebrauch an öffentlichen Wegen und Plätzen ist im Marktbereich während der Verkaufszeiten des Wochenmarktes sowie während des zum Auf- und Abbau der Stände benötigten Zeitraumes in dem Maße eingeschränkt, in dem es für den Marktverkehr erforderlich ist.

2) Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereiches während dieser Zeit den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.

3) Die Marktverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zum Markttagge je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

4) Die Marktverwaltung kann den Markt auf bestimmte Anbietergruppen beschränken, wenn dies für die Erreichung des Marktzwecks erforderlich ist.

### § 4 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird von den durch die Stadt Gera beauftragten Personen wahrgenommen, deren Anweisungen zu befolgen sind.

### § 5 Standplätze

1) Auf den Märkten dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Marktverwaltung und erfolgt für einen längeren Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Dauerzuweisung ist schriftlich zu beantragen und kann längstens für einen Zeitraum bis zu 3 Monaten erteilt werden. Zur Teilnahme am Markt ist nach Maßgabe der für alle Antragsteller geltenden Bestimmungen

dieser Satzung grundsätzlich jeder berechtigt, der dem Teilnehmerkreis des Marktes angehört. Die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens regelt sich nach Anlage 1 dieser Satzung. Ist ein Bewerberüberschuss mit gleichartigem Angebot vorhanden, entscheidet das Los innerhalb der jeweiligen Anbietergruppe.

3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar; sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

4) Sie kann von der Marktverwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, oder
2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

5) Die Erlaubnis kann von der Marktverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
3. der Benutzer gegen lebensmittelrechtliche Bestimmungen verstößt;
4. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
5. gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen wird,
6. ein Inhaber der Erlaubnis die nach der Marktgebührensatzung der Stadt Gera in ihrer jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren und sonstigen Kosten trotz Aufforderung nicht bezahlt.

6) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

7) Die Standinhaber erhalten im Rahmen der vorhandenen Plätze jeweils höchstens einen Stand. Hiervon kann abgewichen werden, wenn der Markt nicht voll belegt ist.

8) Die Stadt Gera weist die Standplätze auf Antrag nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

9) Der Standinhaber darf nur die ihm zugewiesene Fläche benutzen. Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Platz eigenmächtig zu wechseln oder anderen Händlern zu überlassen. Die Nichtteilnahme am Markt ist für Standinhaber mit Dauererlaubnis bis zum 25. Kalendertag des Vormonats schriftlich mitzuteilen.

10) Die Plätze für gleichartige Wochenmarktartikel werden zusammenhängend verteilt. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.

11) Für das Verfahren nach Absatz 2 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die Genehmigungsfiktion (§ 42a ThürVwVfG) und zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

### § 6 Verkaufseinrichtungen

1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Markttagge sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.

2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,50 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,50 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 1,90 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.

4) Verkaufseinrichtungen und Marktschirme müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Das Einschlagen von Erdnägeln ist verboten.

5) Zwischen den einzelnen Verkaufsständen müssen Zwischenräume von nicht unter 0,50 m Breite vorhanden sein. In den Gängen und Durchfahrten der Marktanlagen dürfen Waren, Leergut und andere Gegenstände nicht abgestellt werden. Bei der Auslage der Waren dürfen die Standplatzgrenzen nicht überschritten werden.

6) Die Verkaufsstände müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechen. Die Standinhaber sind verpflichtet, die geltenden lebensmittelrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

7) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

8) Das Anbringen von anderen als in Abs. 7 genannten Schildern, Plakaten sowie jede sonstige Werbung ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Erlaubnisinhabers in Verbindung steht.

9) Bei Bedarf stellt die Stadt auf den Marktflächen aus den stadteigenen Elektroanschlüssen Elektroenergie gegen Gebühr entsprechend § 4 Nr. 1 c) der Marktgebührensatzung zur Verfügung.

### § 7 Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen

1) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf frühestens eine Stunde vor Beginn des Marktes begonnen werden. Der Aufbau muss mit Beginn des Marktes beendet sein.

2) Sind die zugewiesenen Plätze nicht rechtzeitig belegt, so ist die Marktaufsicht berechtigt, über den Platz anderweitig zu verfügen.

3) Den Auf- und Abbau der Stände haben die Händler selbst zu besorgen bzw. zu überwachen.

4) Die zugewiesenen Standplätze müssen eine Stunde nach Marktschluss geräumt sein. Bei Zuwiderhandlung können sie auf Kosten des Inhabers der Erlaubnis zwangsweise entfernt werden.

### § 8 Fahrzeugverkehr

1) Von Beginn des Marktes bis Marktschluss darf der Markttagge nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden. Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge dürfen innerhalb des Markttagges nicht mitgeführt werden.

2) Außer Verkaufswagen und -anhängern dürfen keine Fahrzeuge während der Marktzeit auf dem Markttagge abgestellt werden. Die Stadt Gera kann aus technischen Gründen Einschränkungen der zulässigen Gesamtmasse für Fahrzeuge festlegen.

### § 9 Kennzeichnung der Ware, Verbot von Waren

1) Alle Waren sind unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen handelsüblich zu kennzeichnen und mit dem Verkaufspreis auszuzeichnen.

2) Auf den Märkten ist es nicht gestattet, folgende Waren anzubieten oder zu verkaufen:

1. Kriegsspielzeug
2. Druckerzeugnisse sowie Gegenstände aller Art, wenn ihr Inhalt oder ihre Darstellung gewaltverherrlichenden, pornografischen oder rassistischen Charakter trägt

Kriegsspielzeug im Sinne dieser Bestimmungen sind insbesondere Nachbildungen militärischer Waffen, Fahrzeuge, Flugzeuge und Schiffe sowie von sonstigem militärischen Gerät und Figuren von Soldaten.

### § 10 Lebende Tiere

Lebende Tiere sind in hinreichend geräumigen Behältnissen unterzubringen.

### § 11 Verhalten auf den Märkten

1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Markttagges die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktverwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisangabenverordnung, des Eichgesetzes, des Lebensmittelrechtes und der Lebensmittelhygienebestimmungen sowie des Baurechts sind zu beachten.

2) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen auf dem Markttagge so einzurichten, dass Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Auf dem Markt sind Geräusche, insbesondere verhaltensbedingter Art und Musikdarbietungen (auch Hintergrundmusik) in ihrer Lautstärke so anzupassen, dass erhebliche Lärmbelästigungen für die angrenzenden Wohnbereiche ausgeschlossen werden.

3) Es ist insbesondere unzulässig:

1. Waren im Umhergehen anzubieten,
2. Werbematerial aller Art und sonstige Gegenstände außerhalb des zugewiesenen Standplatzes zu verteilen,
3. nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten jeder Art auszuüben,
4. überlaut Waren anzupreisen und überlaute Vorträge zu halten,
5. Megaphone und sonstige Tonträger zu verwenden,
6. Hunde und andere Tiere auf den Markt mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die aufgrund marktrechtlicher Bestimmungen zugelassen und zum Verkauf auf dem Markt bestimmt sind,
7. sich bettelnd, hausierend oder betrunken während der Marktzeiten auf dem Markttagge aufzuhalten
8. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.

4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

### § 12 Reinigung und Sauberhaltung des Markttagges; Abtransport der Abfälle

1) Jede vermeidbare Verschmutzung der Marktanlage ist verboten.

2) Die Platzinhaber sind für die Reinhaltung des Standes und der davor gelegenen Gänge und Fahrbahnen verantwortlich. Die Inhaber der Erlaubnis sind verpflichtet,

1. ihre Standplätze im Umkreis von vier Metern während der Marktzeiten von Schnee und Eis freizuhalten
2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden
3. Marktabfälle und marktbedingten Kehrriech von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gängen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Ständen selbst zu beräumen und die bezeichneten Flächen vor Verlassen des Marktes dem Beauftragten der Stadt Gera zu übergeben. Der Standort muss spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit beräumt und gereinigt sein.
4. das aus der Markttagge anfallende Verpackungs- und Transportmaterial jeglicher Art ist vom Verursacher selbst zu entsorgen. Die Stadt Gera gewährleistet eine abschließende Reinigung

Fortsetzung von Seite 3

- der Marktbereiche. Für diese Leistung ist eine Gebühr gemäß § 4 Nr. 1 b) Marktgebührensatzung der Stadt Gera zu entrichten.
5. zum Schutz der Straßenoberfläche vor Fettschmutz dürfen Grill- und Imbissstände nur auf geeigneten Unterlagen betrieben werden.

3) Es ist untersagt, Abfälle irgendwelcher Art in die Gänge, Straßen oder Verkaufsstände zu werfen oder von außen in den Marktbereich zu bringen. Das Einfüllen von flüssigen Markttabfällen sowie jegliche Verschmutzung der Straßeneinläufe sind untersagt.

4) Kommen die Inhaber der Erlaubnis ihrer Verpflichtung zur Beseitigung der Abfälle nicht nach, kann sich die Stadt auf deren Kosten zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.

#### § 13 Marktverkehr

Bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Marktordnung kann der Marktbenutzer für die Dauer des Markttagess, bei wiederholten oder besonders schweren Zuwiderhandlungen für eine befristete Zeit vom Markt ausgeschlossen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Marktordnung, insbesondere zur Vermeidung weiterer Zuwiderhandlungen gegen die Marktordnung, geboten erscheint. Im Übrigen kann die Erlaubnis gemäß § 7 Abs. 5 widerrufen werden.

#### § 14 Gebühren und Auslagen

Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze sind Gebühren nach der Gebührenordnung für Marktgebühren der Stadt Gera in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entrichten und die der Stadt entstandenen Auslagen anteilig zu erstatten.

#### § 15 Haftung

Die Stadt Gera haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

#### § 16 Zuwiderhandlungen

1) Zuwiderhandlungen gegen Ge- oder Verbote dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 4 den Weisungen der Marktaufsicht nicht nachkommt,
- entgegen § 5 Abs. 1 von einem anderen Platz Waren anbietet oder verkauft,
- entgegen § 5 Abs. 6 den Standplatz nicht sofort räumt,
- entgegen § 5 Abs. 9 eine andere als die ihm zugewiesene Fläche benutzt, den zugewiesenen Platz eigenmächtig wechselt oder anderen Händlern überlässt,
- entgegen § 6 Abs. 1 andere Verkaufseinrichtungen verwendet,
- entgegen § 6 Abs. 2 und 3 die für die Verkaufseinrichtungen festgelegten Maße nicht einhält,
- entgegen § 6 Abs. 4 Verkaufseinrichtungen nicht standfest aufstellt, die Marktoberfläche beschädigt, Verkaufseinrichtungen an anderen Einrichtungen befestigt oder Erdnägel verwendet,
- entgegen § 6 Abs. 5 in den Gängen und Durchfahrten der Marktanlagen Waren, Leergut oder andere Gegenstände abstellt oder bei der Auslage der Waren die Standplatzgrenzen überschreitet,
- entgegen § 6 Abs. 7 die Vorschriften über die Namens- bzw. Firmenanbringung nicht beachtet,
- entgegen § 7 Abs. 1 früher als eine Stunde vor Beginn des Marktes mit dem Aufbau beginnt oder den Aufbau eines Standes nicht rechtzeitig beendet hat,

- entgegen § 7 Abs. 4 den zugewiesenen Standplatz nach Marktschluss nicht rechtzeitig räumt,
- entgegen § 8 Abs. 1 während der Marktzeiten den Marktplatz mit einem Kraftfahrzeug befährt oder Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge während der Marktzeit innerhalb des Marktgeländes mitführt,
- entgegen § 8 Abs. 2 während der Marktzeit Fahrzeuge auf dem Markt abstellt,
- entgegen § 9 Abs. 2 verbotene Waren anbietet oder verkauft,
- entgegen § 10 lebende Tiere anders unterbringt,
- entgegen § 11 Abs. 2 aufgrund seines Verhaltens und durch den Zustand seiner Sachen Dritte schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
- entgegen § 11 Abs. 3 Ziff. 1 Waren im Umhergehen anbietet,
- entgegen § 11 Abs. 3 Ziff. 2 Werbematerial oder sonstige Gegenstände außerhalb des zugewiesenen Standplatzes verteilt,
- entgegen § 11 Abs. 3 Ziff. 3 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Markt ausübt,
- entgegen § 11 Abs. 3 Ziff. 4 überlaut Ware anpreist und überlaute Vorträge hält,
- entgegen § 11 Abs. 3 Ziff. 5 Megaphone und sonstige Tonträger verwendet,
- entgegen § 11 Abs. 3 Ziff. 6 Hunde und andere Tiere auf den Markt mitbringt,
- entgegen § 11 Abs. 3 Ziff. 7 während der Marktzeiten auf dem Markt bettelt, hauiert oder sich in betrunkenem Zustand dort aufhält,
- entgegen § 11 Abs. 3 Ziff. 8 warmblütige Kleintiere schlachtet, abhäutet oder rupft,
- entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2 Ziff. 1 den Standplatz im Umkreis von vier Metern während der Marktzeiten von Schnee und Eis nicht freihält,
- entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2 Ziff. 2 nicht dafür sorgt, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
- entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2 Ziff. 3 Markttabfälle und marktbedingten Kehrriech von Standplätzen, den angrenzenden Gängen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Ständen nicht rechtzeitig beräumt oder gereinigt hat,
- entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2 Ziff. 4 das aus der Markttätigkeit anfallende Verpackungs- und Transportmaterial jeglicher Art nicht selbst entsorgt,
- entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2 Ziff. 5 Grill- und Imbissstände nicht auf geeigneten Unterlagen betreibt,
- entgegen § 12 Abs. 3 Abfälle irgendwelcher Art in die Gänge, Straßen oder Verkaufsstände wirft, von außen in den Marktbereich bringt, flüssige Markttabfälle in Straßeneinläufe einfüllt oder diese verschmutzt.

3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 ThürKO mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

4) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 2 ist die Stadt Gera (§ 19 Abs. 1 ThürKO).

5) Verstöße gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen werden nach den jeweils hierfür geltenden Vorschriften geahndet.

#### § 17 Inkrafttreten

1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

2) Gleichzeitig tritt die Marktsatzung der Stadt Gera vom 4. Juli 2005 außer Kraft.

ausgefertigt am 9. März 2015

Dr. Viola Hahn  
Oberbürgermeisterin

#### Anlage 1

Verfahren zur Bekanntmachung der Auswahl der Bewerber um die Standplätze auf dem Markt

##### 1. Bekanntmachung des Marktes

Die Veranstaltung von Märkten nach dieser Satzung werden regelmäßig vier Monate vor Beginn des Marktes ortsüblich und auf der Webseite [www.gera.de](http://www.gera.de) bekannt gemacht. Abweichend hiervon werden Wochenmärkte dauernd auf der Webseite [www.gera.de](http://www.gera.de) und einmal jährlich in den „Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“ bekannt gemacht.

In der Bekanntmachung ist das Warenangebot des Marktes unterteilt nach Warengruppen mit der vorgesehenen Anzahl an Anbietern dargestellt.

##### 2. Verfahren der Antragstellung

Entsprechend § 5 ist sowohl eine schriftliche als auch eine elektronische Antragstellung auf Zuteilung eines Standplatzes entweder über die einheitliche Stelle ([www.einheitliche-stelle.thueringen.de](http://www.einheitliche-stelle.thueringen.de)) oder direkt bei der Marktverwaltung möglich.

Die Antragstellung ist grundsätzlich mit Bekanntmachung des Marktes, im Falle von Wochenmärkten bis zwei Wochen vor Beginn des Wochenmarktes, unter Angabe des Marktes und des Tages/Zeitraumes des Anbietens von Waren möglich.

##### 3. Auswahlverfahren

Einen Monat vor Eröffnung des Marktes werden die eingegangenen Anträge einem Auswahlverfahren unterworfen. Sollte die Zahl der Antragsteller die Anzahl der verfügbaren Standplätze innerhalb einer Warengruppe übersteigen, so entscheidet das Los.

Falls in einer weiteren Warengruppe zu wenig Bewerber vorhanden sind und absehbar ist, dass bis zu Beginn des Marktes nicht ausreichend Anträge eingehen werden, kann die Marktverwaltung diese unbesetzten Stellplätze einer anderen Warengruppe zuordnen.

Im Übrigen werden noch nicht vergebene Stellplätze nach der zeitlichen Reihenfolge des Antrageingangs (Windhundprinzip) vergeben.

Soweit bei Wochenmärkten die Antragstellung für einen Zeitraum, welcher nicht größer als ein Jahr sein sollte, erfolgt, richtet sich das Verfahren nach den oben beschriebenen Grundsätzen. Bei Antragstellungen zu einzelnen Wochenmärkten erfolgt das Auswahlverfahren ausschließlich nach dem „Windhundprinzip“ in den jeweiligen Warengruppen.

Der Antragsteller wird rechtzeitig vor Beginn des Marktes auf dem von ihm durch die Antragstellung gewählten Weg über die Zuteilung des Standplatzes informiert.

Standplätze, welche nicht rechtzeitig belegt wurden, werden durch die Marktverwaltung frei vergeben (§ 7 Abs. 2 der Marktsatzung). Vorherige Zuteilungen verlieren damit ihre Bindung.

### Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gera über die Durchführung von Gewässerschauen

Auf Grundlage des § 88 Abs. 1 Thüringer Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648 ff.) wird im Stadtgebiet Gera an folgenden Gewässern zweiter Ordnung eine Gewässerschau durchgeführt.

Termin: **25. März 2015**  
in der Zeit von 9:00 Uhr bis ca. 15:30 Uhr,  
**Gewässerlauf: Bieblicher Bach, Leumnitzer Bach**

Gemäß § 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz ist die Schaukommission befugt, zur Durchführung ihrer Aufgaben die entsprechenden Anliegergrundstücke zu betreten.

Konrad Nickschick  
Fachdienstleiter Umwelt

### Sitzung des Stadtrates

Donnerstag, 19. März 2015, 18:00 Uhr, Sitzungssaal des Rathauses

#### A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- Aktuelle Stunde  
Thema: Einrichtung einer Erstaufnahmestelle für Asylbewerber in der ehemaligen Liebschwitzer Berufsschule
- Genehmigung der Niederschrift vom 19. Februar 2015
- Umsetzung „Haushaltssicherungskonzept 2013 – 2023“ der Stadt Gera vom 14.11.2013;  
hier: Weitere städtische Aufgaben im Produkt Förderung Tourismus
- Bereitstellung eines Flächenanteils des Johannisplatzes zur Unterbringung der Reußischen Sarkophage in der Gruft der ehemaligen Johanniskirche
- Bundesprogramm „Demokratie Leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“  
hier: Begleitausschuss und dessen Zusammensetzung

#### B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Dr. Viola Hahn  
Oberbürgermeisterin

### Vorläufige Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Geraer Ortsteilräte

#### Ortsteilrat Langenberg

Montag, 16. März 2015, 18:30 Uhr, Kindereinrichtung Steinbeckstraße 19 a

##### A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- Bestätigung der Niederschrift vom 16. Februar 2015
- Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
- Bürgeranfragen/Sonstiges

##### B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Kirsch  
Ortsteilbürgermeister

#### Ortsteilrat Thränitz

Dienstag, 17. März 2015, 19:00 Uhr, Gemeindezentrum Thränitz, Thränitz 1

##### A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- Bestätigung der Niederschrift vom 17. Februar 2015
- Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
- Bürgeranfragen/Sonstiges

##### B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Karius  
Ortsteilbürgermeister

#### Ortsteilrat Liebschwitz

Dienstag, 17. März 2015, 19:00 Uhr, „Keller 25“, Salzstraße 146

##### A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- Bestätigung der Niederschrift vom 26. Februar 2015
- Aktueller Sachstand zur geplanten Erstaufnahmestelle für Asylbewerber im Ortsteil Liebschwitz
- Haushaltsplan 2015 der Stadt Gera
- Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
- Bürgeranfragen/Sonstiges

##### B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Schleicher  
Ortsteilbürgermeister

#### Ortsteilrat Aga

Mittwoch, 18. März 2015, 19:00 Uhr, Vereinszimmer in Otto's Landgasthof, Reichenbacher Straße 3

##### A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- Bestätigung der Niederschrift vom 18. Februar 2015
- Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
- Bürgeranfragen/Sonstiges

##### B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Müller  
Ortsteilbürgermeister

#### Ortsteilrat Milbitz, Thieschitz, Rubitz

Mittwoch, 18. März 2015, 19:00 Uhr, Büro des Ortsteilrates, Thieschitzer Straße 12

##### A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- Bestätigung der Niederschrift vom 18. Februar 2015
- Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
- Bürgeranfragen/Sonstiges

##### B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Geißler  
Ortsteilbürgermeister

#### Ortsteilrat Westvororte

Donnerstag, 19. März 2015, 19:00 Uhr, Büro des Ortsteilrates, Am Gerberg 12

##### A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- Genehmigung der Niederschrift vom 12. Februar 2015
- Informationen durch die Ortsteilbürgermeisterin
- Bürgeranfragen/Sonstiges

##### B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Buchholz  
Ortsteilbürgermeister

# Marktgebührensatzung der Stadt Gera

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83, 154), der §§ 1, 2 und 10 ff. des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) und des § 15 der Marktsatzung der Stadt Gera vom 18. Dezember 2014 hat der Stadtrat der Stadt Gera in der Sitzung vom 18.12.2014 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen (Marktgebührensatzung) beschlossen:

## § 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Markteinrichtungen gemäß der Marktsatzung der Stadt Gera werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Markteinrichtungen sind die dafür bestimmten Grundstücksflächen, Verkaufsbuden und Stände sowie alle sonstigen, dem Marktbetrieb dienenden Anlagen.

## § 2 Gebührenschilder

Gebührenschilder ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde oder der eine städtische Markteinrichtung benutzt oder benutzen lässt. Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner. Hat tatsächlich eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

## § 3 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes oder einer stadteigenen Markteinrichtung nach den Bestimmungen der Marktsatzung, bei fehlender Zuweisung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme. Wird ein Standplatz trotz Zuweisung nicht in Anspruch genommen, bleibt die Gebührenschuld bestehen.
- Die Gebührenschuld wird mit Erteilung oder Zuweisung fällig; bei fehlender Zuweisung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme. Überzahlte Beträge werden grundsätzlich verrechnet.
- Bei der Dauererlaubnis i. S. v. § 4 Nr. 1 entsteht die Gebührenschuld mit Erlass des Gebührenbescheides monatlich im Voraus. Sie wird auch zu diesem Zeitpunkt fällig. Im Übrigen gelten die Vorschriften dieses Paragraphen.
- Die Nachweise über die Entrichtung der Gebühren sind auf Verlangen dem Beauftragten der Stadt Gera vorzuzeigen.

## § 4 Höhe der Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Markteinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

### 1. Wochenmarkt

- Standgebühr für einen Tagesplatz pro m<sup>2</sup> bei Dauererlaubnis 0,90 EUR  
Standgebühr für einen Tagesplatz pro m<sup>2</sup> bei Tageserlaubnis 1,20 EUR  
- steuerfrei nach § 4 Nr.12 Buchst. a Umsatzsteuergesetz -
- Reinigungsgebühr/Winterdienst pro Tag und Stand 3,00 EUR  
- steuerfrei nach § 4 Nr. 12 Buchst. a Umsatzsteuergesetz -
- Anschlussgebühr an die stadteigenen Elektroanschlüsse, pro Anschluss und Tag pauschal  
1-Phasen Wechselspannung 230 V/13 A 3,90 EUR  
3-Phasen Wechselspannung 400 V/16 A 6,20 EUR  
3-Phasen Wechselspannung 230/400V/32 A 12,00 EUR  
- steuerfrei nach § 4 Nr. 12 Buchst. a Umsatzsteuergesetz -

### 2. Gärtnermarkttag Frühjahr und Herbst und Bauernmarkt

- Standgebühr für einen Tagesplatz pro m<sup>2</sup> 1,75 EUR zzgl. gesetzl. MwSt.
- Anschlussgebühr an die stadteigenen Elektroanschlüsse wie Nr. 1 c), zzgl. gesetzl. MwSt.
- Reinigungsgebühr pro Tag / Stand 3,00 EUR zzgl. gesetzl. MwSt.
- Für ausgewiesene Dekorationsflächen, passend zum jeweiligen Marktthema, werden gesonderte Verträge abgeschlossen.

### 3. Töpfermarkt

- Standgebühr für Töpferien je Tag und m<sup>2</sup> 6,30 EUR zzgl. gesetzl. MwSt.
- Standgebühr für gastronomische Versorger je Tag und m<sup>2</sup> 7,00 EUR zzgl. gesetzl. MwSt.
- Standgebühr für Gärtner, Gartenbaubetriebe und dem Charakter des Marktes entsprechende Nebensortimente je Tag und m<sup>2</sup> 1,70 EUR zzgl. gesetzl. MwSt.
- Anschlussgebühr an die stadteigenen Elektroanschlüsse wie Nr. 1 c), zzgl. gesetzl. MwSt.
- Aktionsflächen für Vorführungen zur inhaltlichen Bereicherung des Töpfermarktes können durch Preiserminderungen (max. 50 % der Standgebühr) gefördert werden. Die Entscheidung dazu obliegt dem Veranstalter.

### 4. Weihnachtsmarkt

- Standgebühr je Tag und m<sup>2</sup> mindestens jedoch täglich je Standplatz bis 10 m<sup>2</sup> 1,55 EUR zzgl. gesetzl. MwSt.  
15,50 EUR zzgl. gesetzl. MwSt.

- Nebenkosten werden auf der Grundlage der Abrechnung des vorherigen Weihnachtsmarktes in Einzelvereinbarungen getroffen.
- Elektroanschlüsse werden gesondert durch die beauftragte Firma in Rechnung gestellt. Andere Anbieter sind nicht zugelassen.

## § 5 Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben die zur Bemessung der Gebühren erforderlichen Auskünfte vollständig und richtig den zur Festsetzung und zur Einziehung bevollmächtigten Personen zu erteilen sowie auf Verlangen Unterlagen vorzulegen. Hierzu zählen insbesondere auch die Größe der Verkaufseinrichtungen und die Anschlusswerte bzw. der Verbrauch der betriebenen elektrischen Anlagen.

## § 6 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne von § 18 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 5 die zur Bemessung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder verlangte Unterlagen nicht vorlegt.
- Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 Thür KAG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 EUR geahndet werden.
- Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit im Sinne des Absatzes 1 ist die Stadt Gera (§ 19 Abs. 1 ThürKO).

## § 7 Inkrafttreten

- Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung der Stadt Gera vom 11. Januar 2002 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 4. Januar 2002 außer Kraft.

ausgefertigt am 9. März 2015

Dr. Viola Hahn  
Oberbürgermeisterin



## Stadtrat der Stadt Gera

### Vorläufige Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Gera

#### Haushalts- und Finanzausschuss

Montag, 16. März 2015, 17:00 Uhr, Beratungsraum 200 des Rathauses

#### A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- Genehmigung der Niederschrift vom 16. Februar 2015
- Umsetzung „Haushaltssicherungskonzept 2013 – 2023“ der Stadt Gera vom 14.11.2013;  
Weitere städtische Aufgaben im Produkt Förderung Tourismus
- Haushaltsplan 2015 der Stadt Gera  
Beratung zum Teilhaushalt 2 (einschließlich Beteiligungen)
- Verweisungen aus dem Hauptausschuss
- Bereitstellung eines Flächenanteils des Johannisplatzes zur Unterbringung der Reußischen Sarkophage in der Gruft der ehemaligen Johanniskirche
- Sonstiges

#### B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Huster  
Vorsitzender des Haushalts- und Finanzausschusses

#### Sondersitzung des Haushalts- und Finanzausschusses

Mittwoch, 18. März 2015, 17:00 Uhr, Beratungsraum 200 des Rathauses

#### A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- Haushaltsplan 2015 der Stadt Gera  
Beratung zum Teilhaushalt 3

#### B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Huster  
Vorsitzender des Haushalts- und Finanzausschusses

## Wochenmarkt-Verordnung der Stadt Gera

Auf Grund der §§ 67 Abs. 2 und 155 Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 6. September 2013 (BGBl. I S. 3556) in Verbindung mit §§ 1 und 2 Satz 1 der Verordnung zur Übertragung einer Ermächtigung nach der Gewerbeordnung und zur Aufhebung der Thüringer Wochenmarkt-Verordnung vom 22. Januar 1997 (GVBl. S. 83) erlässt die Stadt Gera als untere Gewerbebehörde die folgende Verordnung zur Anpassung des Wochenmarktes an die wirtschaftliche Entwicklung und die örtlichen Bedürfnisse der Verbraucher (Wochenmarkt-Verordnung der Stadt Gera):

### § 1

Auf allen festgesetzten Wochenmärkten im Sinne des § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung dürfen über die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung genannten Warenarten hinaus folgende Warenarten feilgeboten werden:

- Korb-, Bürsten-, und Holzwaren,
- Tongeschirre, sonstige Ton- und Töpferwaren,
- Gips- und Keramikwaren außer Porzellanwaren,
- Spankörbe und Strohwaren,
- Glas- und Glasbläserwaren,
- Mineralien (außer Edelsteine, Schmucksteine und synthetische Steine sowie Perlen)
- Gummiwaren,
- Schreibwaren, Gebrauchtbücher, Papierwaren außer Bücher und Tapeten,
- Ansichts- und Glückwunschkarten, sonstige kunstgewerbliche Artikel,
- Töpfe und Bratpfannen außer Edelstahltopfen und Edelstahlbratpfannen,
- Besenstiele, Schrubber, Staubwedel, Staublappen, Abwaschlappen, Kaffeefilter und andere Haushaltswaren des täglichen Bedarfs,
- Putz-, Reinigungs- und Pflegemittel, jeweils für den Haushalt,
- Wachs- und Paraffinwaren,

- Spielwaren außer Kriegsspielzeug (Kriegsspielzeug im Sinne dieser Bestimmungen sind insbesondere Nachbildungen militärischer Waffen, Fahrzeuge, Flugzeuge und Schiffe sowie von sonstigem militärischen Gerät und Figuren von Soldaten),
- Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln und andere Kurzwaren,
- Gardinen und Zubehör,
- Kleinlederwaren,
- Textilien der Ober- und Unterbekleidung, Krawatten, Schals, Strümpfe, Nachtwäsche, Unterwäsche, ausgenommen Dessous und Pelzmaterial und andere Kleintextilien
- Toilettenartikel wie Seife, Badesalze, Haut-, Haar- und Zahnpflegemittel
- Modeschmuck und modische Accessoires,
- Kleingartenbedarf außer chemischen Pflanzenschutzmitteln,
- Kränze, Grabgestecke,
- künstliche und getrocknete Blumen und Pflanzen,
- eingetopfte Bäume und bewurzelte Bäume, jeweils bis zu 1 m Höhe.

### § 2

- Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Wochenmarkt-Verordnung der kreisfreien Stadt Gera vom 21. Juni 2005 außer Kraft.

Gera, 29.12.2014

Dr. Viola Hahn  
Oberbürgermeisterin

## Bezugsmöglichkeiten des „geraer Wochenmagazins“ mit den Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera

Die Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera erscheinen wöchentlich zum Sonnabend in der Wochenzeitung **geraer Wochenmagazin** und werden kostenlos an alle Haushalte, Betriebe und öffentlichen Einrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Gera verteilt. Bei Nichtzustellung können die Öffentlichen Bekanntmachungen bis eine Woche nach Erscheinen im StadtService H35, Heinrichstraße 35, zu den Öffnungszeiten montags und freitags von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr, dienstags und donnerstags von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr und mittwochs und sonnabends 9:00 bis 13:00 Uhr abgeholt werden.

In zurückliegende Ausgaben des **geraer Wochenmagazins** kann im Referat Presse und Stadtmarketing der Stadtverwaltung, Rathaus, Kornmarkt 12, Zimmer 112, Einsicht genommen werden. Zudem sind die Öffentlichen Bekanntmachungen auch unter [www.gera.de/bekanntmachungen](http://www.gera.de/bekanntmachungen) zu finden. Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates der Stadt Gera und seiner Ausschüsse liegen im Fachdienst Stadtrat/Ortschafträge zur Einsichtnahme aus.

Im Fachdienst Ordnungsangelegenheiten, Handwerkerhof 13, liegt das jeweils aktuelle Exemplar des **geraer Wochenmagazins** mit den Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera bis zum Erscheinen der Neuausgabe zur Abholung bereit.

**Sprechzeiten der Fraktionen des Stadtrates****Fraktion DIE LINKE.**

Dienstag, 17. März 2015, 14:00 bis 17:00 Uhr,  
Kornmarkt 12, Raum 101, Tel. 0365 8381530

**CDU-Fraktion**

Dienstag, 17. März 2015, 14:00 bis 17:00 Uhr,  
Kornmarkt 12, Raum 104, Tel. 0365 8381520

**Fraktion Bürgerschaft Gera**

Dienstag, 17. März 2015, 14:00 bis 17:00 Uhr,  
Kornmarkt 12, Raum 103, Tel. 0365 8381550

**SPD-Fraktion**

Donnerstag, 19. März 2015, 15:00 bis 17:00 Uhr,  
Kornmarkt 12, Raum 111, Tel. 0365 8381540

**Fraktion Arbeit für Gera**

Montag, 16. März 2015, 14:00 bis 17:00 Uhr,  
Kornmarkt 12, Raum 109, Tel. 0365 8381510

**Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

Montag, 16. März 2015, 14:00 bis 17:00 Uhr,  
Kornmarkt 12, Raum 111, Tel. 0365 8381560

**Hinweis auf die Veröffentlichung der Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen für das Haushaltsjahr 2015 im Amtsblatt für den Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen**

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen für das Haushaltsjahr 2015 wurde am 19. Januar 2015 im Amtsblatt für den Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen (Ausgabe Nr. 1/2015) amtlich bekannt gemacht und auf der Homepage des Zweckverbandes <http://www.tierkoerperbeseitigung-thueringen.de> veröffentlicht. Auf die Veröffentlichung wird hiermit hingewiesen.

**Hinweis auf die Veröffentlichung der Bekanntmachung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen vom 10.12.2014 im Amtsblatt für den Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen**

Die Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen vom 10.12.2014 (rückwirkend in Kraft zum 01.04.2014) wurde am 12. Dezember 2014 im Amtsblatt für den Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen (Ausgabe Nr. 5/2014) amtlich bekannt gemacht und auf der Homepage des Zweckverbandes <http://www.tierkoerperbeseitigung-thueringen.de> veröffentlicht. Auf die Veröffentlichung wird hiermit hingewiesen.

**Impressum****Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gera**

**Herausgeber:** Stadtverwaltung Gera,  
die Oberbürgermeisterin

**Redaktion:** Referat Presse und Stadtmarketing,  
Sina Kühn, Kornmarkt 12, 07545 Gera, Tel.:  
0365 838 1101, [www.gera.de](http://www.gera.de)

**Redaktionsschluss:** in der Regel 4 Tage vor dem Erscheinen der  
Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt  
Gera im **geraer wochenmagazin**

Hier enden die „Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“